

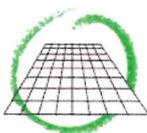


Gemeinde Rosenberg

Bebauungsplan „Bei den drei Morgen“

NATURA 2000 - Vorprüfung

FFH-Gebiet 6522-311 Seckachtal und Schefflenzer Wald



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

1. Allgemeine Angaben

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 1.1 | Vorhaben | Gemeinde Rosenberg | |
| 1.2 | Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small> | Gebietsnummer(n) FFH-Gebiet 6522-311 | Gebietsname(n) Seckachtal und Schefflenzer Wald |
| 1.3 | Vorhabenträger | Adresse Gemeinde Rosenberg Hauptstraße 26 74749 Rosenberg | Telefon / Fax / E-Mail 06295 92010 |
| 1.4 | Gemeinde | Gemeinde Rosenberg | |
| 1.5 | Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small> | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | |
| 1.6 | Naturschutzbehörde | Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens | Aufstellung des Bebauungsplans „Bei den drei Morgen“, Rosenberg. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage | |

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

| | | |
|---|-----------------------------|--------------|
| Anschrift * | Telefon * | Fax * |
| Ingenieurbüro für Umweltplanung | 06261/918390 | 06261/918399 |
| Dipl.-Ing. Walter Simon, Beratender Ingenieur | | |
| Am Henschelberg 26 | | |
| 74821 Mosbach | e-mail * | |
| | info@simon-umweltplanung.de | |

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.10.2018



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel

Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) | Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden: | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|---|----------------------------------|
| s. Anlage | s. Anlage | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| | mögliche erhebliche Beeinträchtigungen | betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **) | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) | Vermerke der zuständigen Behörde |
|------------|---|--|---|----------------------------------|
| 6.1 | anlagebedingt | | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) | - | - | |
| 6.1.2 | Flächenumwandlung | - | - | |
| 6.1.3 | Nutzungsänderung | - | - | |
| 6.1.4 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | - | - | |
| 6.1.5 | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes | - | - | |
| 6.1.6 | Gewässerausbau | - | - | |
| | | | | |
| 6.2 | betriebsbedingt | | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen | - | - | |
| 6.2.2 | akustische Veränderungen | - | - | |
| 6.2.3 | optische Wirkungen | - | - | |
| 6.2.4 | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas | - | - | |
| 6.2.5 | Gewässerausbau | - | - | |
| 6.2.6 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | s. Anlage | s. Anlage | |
| 6.2.7 | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision | | | |
| 6.2.8 | Wasserentnahme | - | - | |
| | | | | |
| | | | | |
| 6.3 | baubedingt | | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | - | - | |
| 6.3.2 | Emissionen | - | - | |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen | - | - | |
| 6.3.4 | | | | |
| | | | | |

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | betroffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |

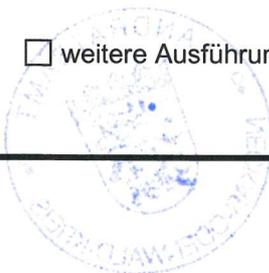
Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage



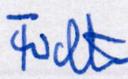
9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung: Ein abgeschlossener Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ liegt vor. Das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans („Bei den drei Morgen“) in Rosenberg. Das FFH-Gebiet ist nicht direkt betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Retentionsbecken in den Wammersgraben (dieser ist Teil des FFH-Gebiets) weitergeleitet. Durch die Entfernung zum FFH-Gebiet und der Art und Menge der Einleitung des Niederschlagswassers können direkte Beeinträchtigungen für Lebensraumtypen (LRT) und FFH-Arten sowie ihrer Lebensstätten ausgeschlossen werden. Notwendige Befestigungsmaßnahmen an der Einleitungsstelle stellen nur geringe Eingriffe dar. Somit kann für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

| | | | |
|--|---------------------|---|--|
| Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon) Thomas Fichtner (NATURA 2000 – Beauftragter), 06261-841736 | Datum 22.01.2019 | Handzeichen  | Bemerkungen  |
| Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch: Brigitte Schutter | Datum 22.01.2019 | Handzeichen | Bemerkungen |

| | | | |
|--|-------|-------------|-------------|
| Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon) | Datum | Handzeichen | Bemerkungen |
|--|-------|-------------|-------------|

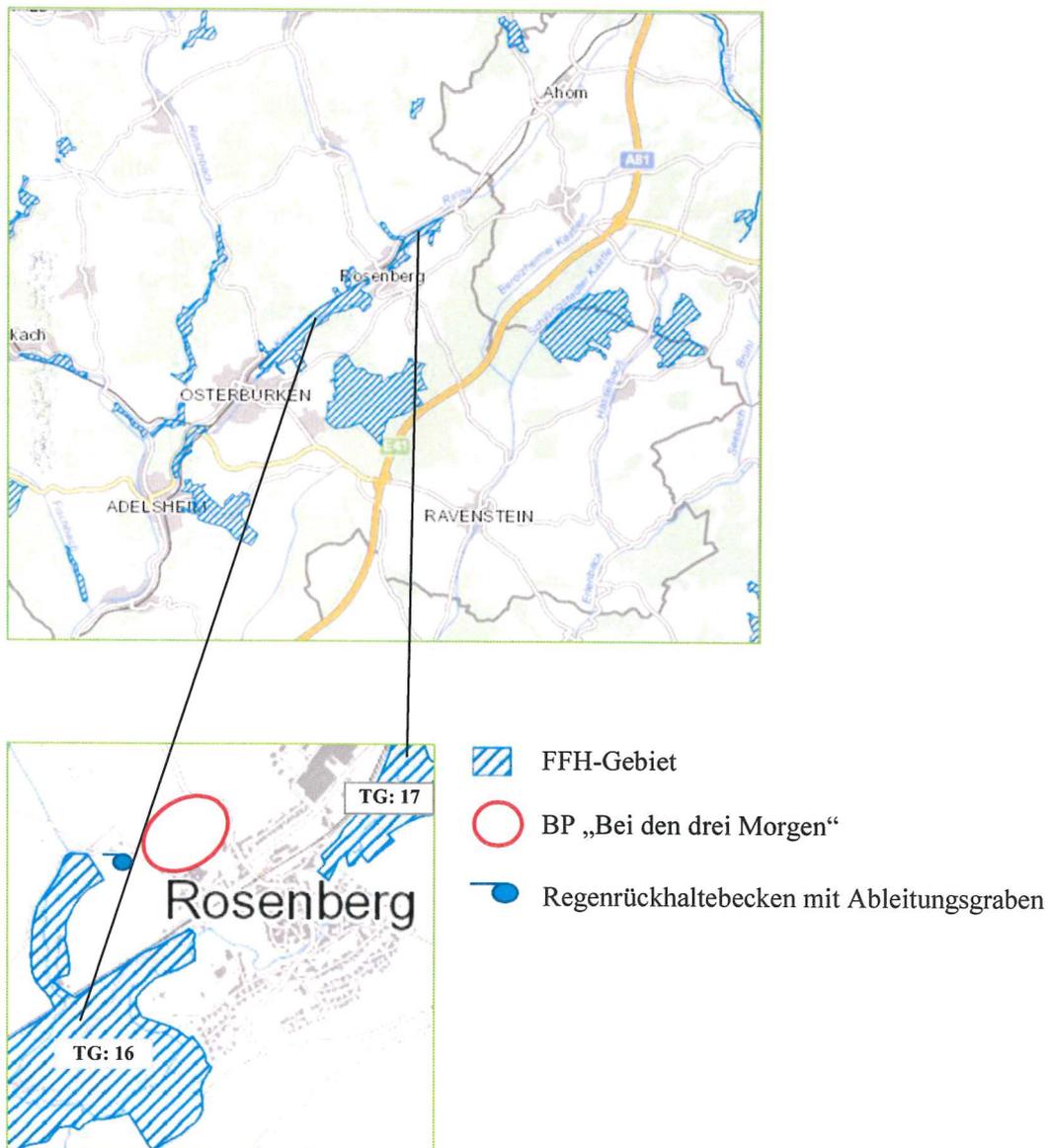
BP „Bei den drei Morgen“ in Rosenberg

Natura 2000 – Vorprüfung Anlage

1 Das Schutzgebiet und die Lage des Vorhabens

Das FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ (6522-311) mit einer Gesamtgröße von rd. 2.746 ha besteht aus 26 Teilgebieten (TG), die überwiegend im Neckar-Odenwald-Kreis liegen.

Der Bebauungsplan „Bei den drei Morgen“ wird für eine rd. 4,4 ha große Fläche im Nordwesten von Rosenberg aufgestellt, die etwa 180 m östlich des TG 16 (Kirnautal-Talmühle) und ca. 360 m nordwestlich des TG 17 (Rosenberg) beginnt.



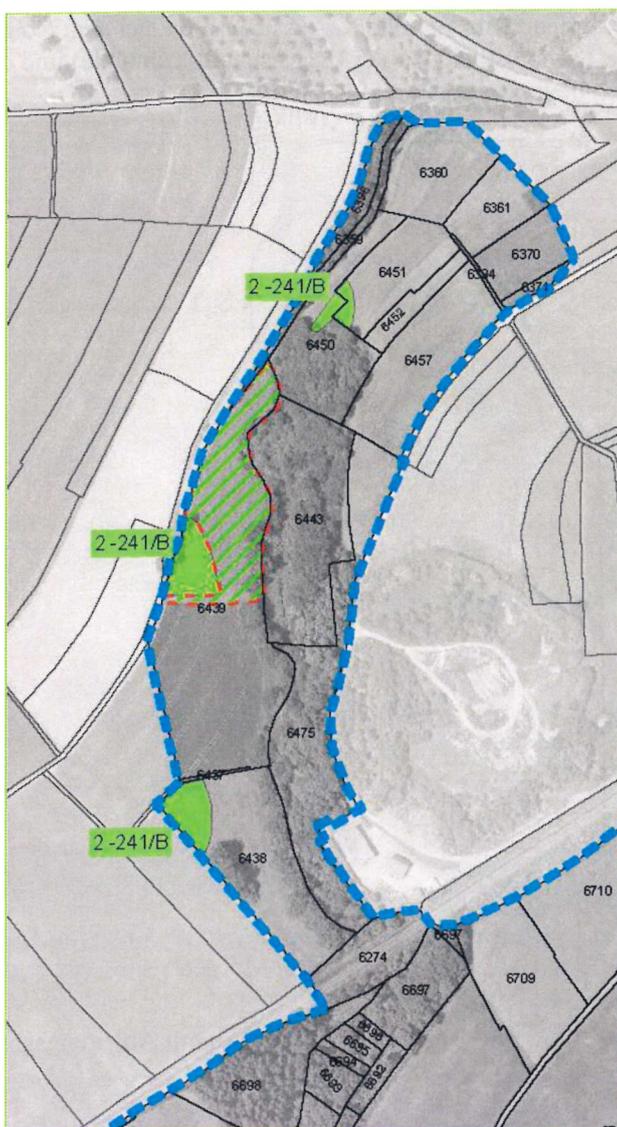
Das im Baugebiet getrennt erfasste Niederschlagswasser soll aus dem Gebiet heraus nach Westen in ein Rückhaltebecken jenseits des Dörrhöfer Wegs abgeleitet werden. Von hier aus wird es weiter nach Westen zum Wammersgraben ab- und in diesen eingeleitet.

Der Wammersgraben mündet westlich von Rosenberg in die Kirnau. Die Tal- und Hangflächen des Wammersgraben liegen im FFH-Gebiet und bilden das nordöstlichste Ende des TG 16.

Da es mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das TG 17 nordöstlich von Rosenberg betroffen ist, wird im weiteren nur noch das TG 16 betrachtet.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen entstehen, die über den Bereich mit dem Wammersgraben hinausgehen. Die Prüfung beschränkt sich deshalb auf diesen Teil des Teilgebietes.

Für das FFH-Gebiet gibt es einen Managementplan¹



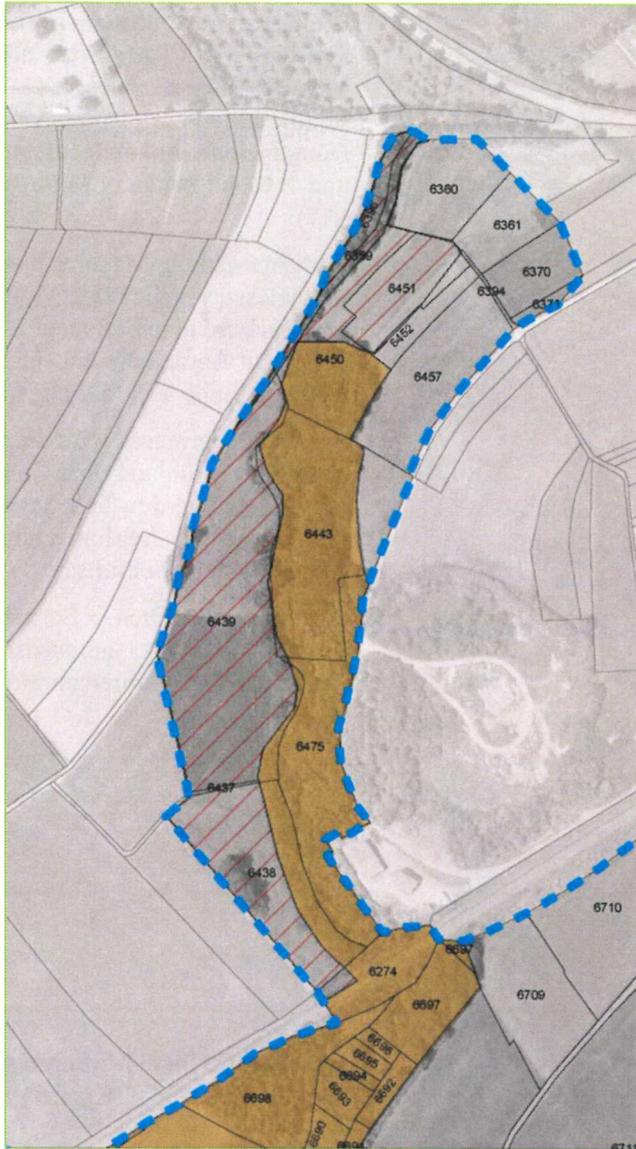
Die **Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen (LRT)** des Managementplans zeigt westlich des Wammersgraben zwei und östlich eine Fläche mit dem LRT Magere Flachland-Mähwiese (grün) mit einem guten Erhaltungszustand (B).

Ebenfalls westlich des Grabens sollen Magere Flachland-Mähwiesen entwickelt werden (Grünsschraffur).

Sonst gibt es in der Teilfläche bis zur Bahnlinie keine LRT und auch keine auf sie bezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Ausschnitt Bestands- und Zielekarte LRT (M 1 : 5.000)

¹ Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ - bearbeitet von Büro naturplan

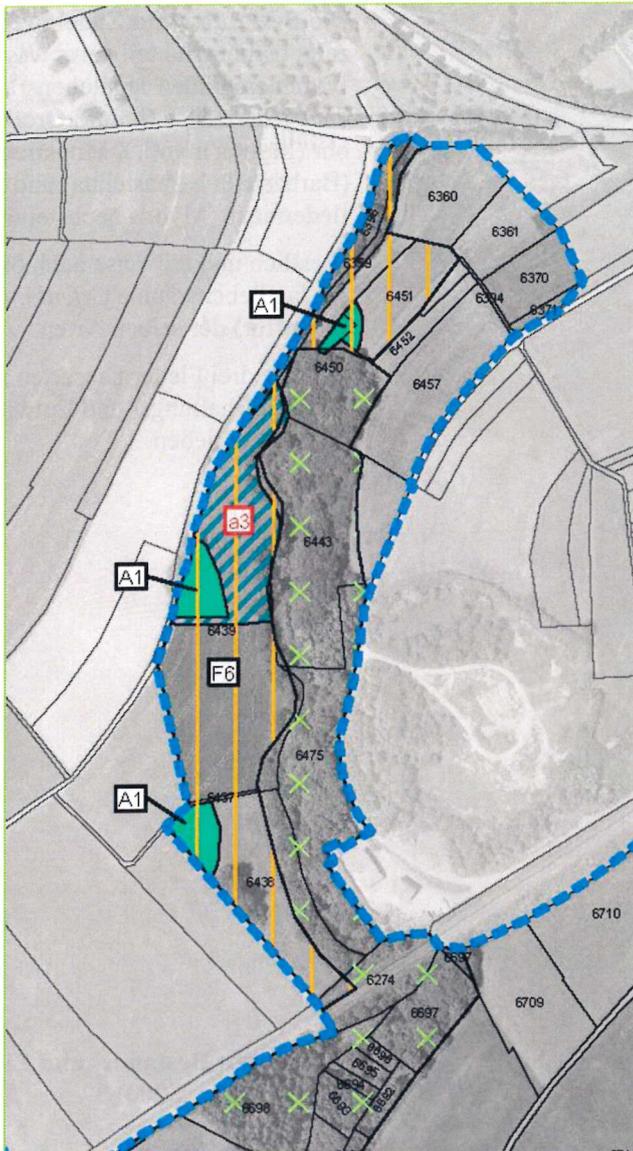


Die **Bestands- und Zielekarte Arten** zeigt östlich und teilweise westlich des Wammersgraben Jagdlebensräume *Wald* der Fledermäuse (braun) Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Westlich und teilweise auch östlich zeigt sie Jagdlebensräume *Offenland* (braune Schraffur) der selben Arten.

Für alle drei Fledermausarten werden im Textteil Erhaltungs- und Entwicklungsziele beschrieben.

Ausschnitt Bestands- und Zielekarte Arten (M 1 : 5.000)



Die Karte **Maßnahmenempfehlungen** regt für den LRT Magere Flachland-Mähwiesen eine extensive (1- bis) 2-schürige Mahd mit Abräumen, ohne Düngung oder mit angepasster Düngung und 1. Mahd Anfang / Mitte Juni an (A1).

Zur Entwicklung Magerer Flachland-Mähwiesen westlich des Wammersgrabens wird eine befristete 3-schürige Mahd mit Abräumen und einer 1. Mahd Mitte bis Ende Mai (a3) angeregt.

Für die Fledermäuse wird die Erhaltung geeigneter Grünland- und Gehölzlebensräume als (Quartier- und) Jagdlebensräume sowie als Leitlinien empfohlen (F6, hellbraune Schraffur).

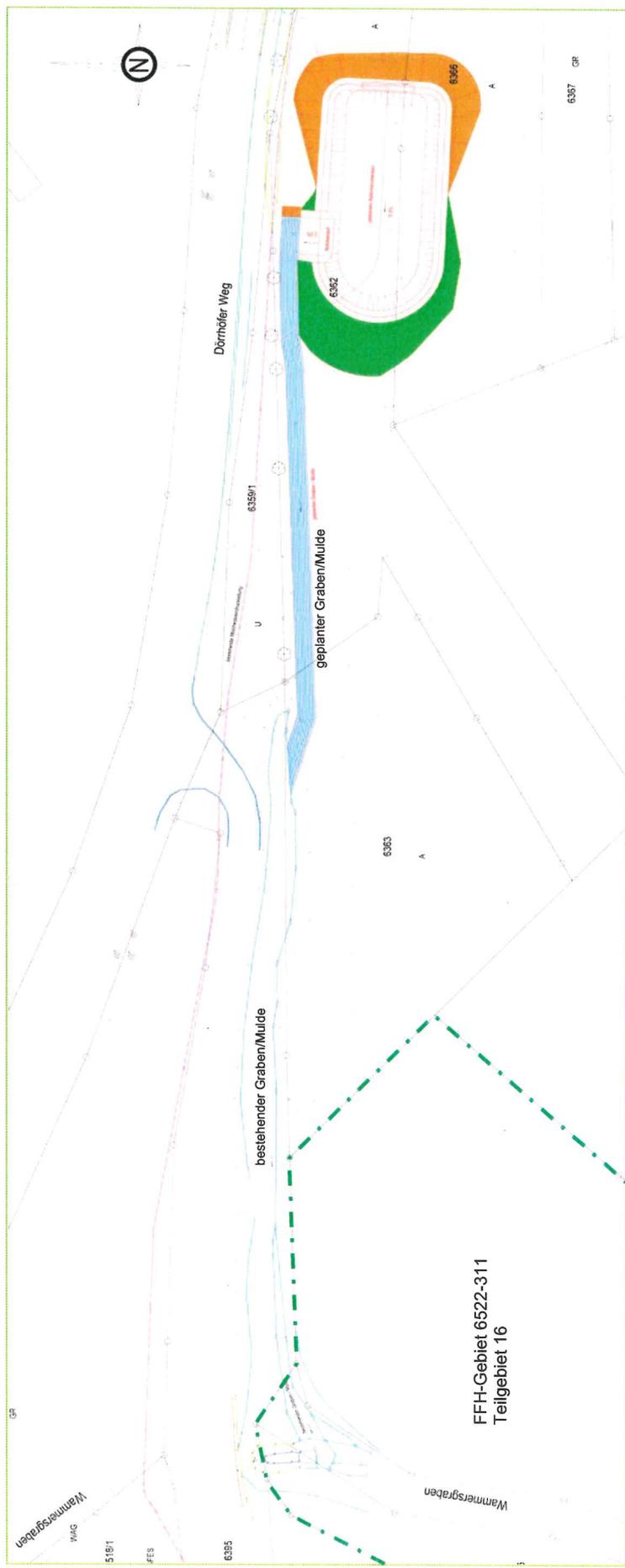
Für die Waldflächen (x Schraffur) wird die Erhaltung von Jagdlebensräumen und Quartierinfrastrukturen empfohlen.

Ausschnitt Karte Maßnahmenempfehlungen (M 1 : 5.000)

2. Auswirkungen auf das Schutzgebiet und Einschätzung der Verträglichkeit

Das Baugebiet selbst, seine Fläche, Bebauung und Nutzung beeinträchtigen das FFH-Gebiet nicht. Es ist ausreichend weit entfernt.

Das im Baugebiet getrennt erfasste Niederschlagswasser soll aus dem Gebiet heraus nach Westen in ein Retentionsbecken jenseits des Dörrhöfer Wegs abgeleitet werden. Von hier aus wird der gedrosselte Abfluss über eine geplante, ca. 90 m lange Mulde weiter nach Westen zu einer bestehenden Mulde geleitet, über die das Wasser nach weiteren ca. 110 m den Wammersgraben erreicht.



(M 1 : 1.000)

Im Retentionsbecken wird der Abfluss stark gedrosselt. (Einleitung ins Becken max. 230 l/s, Ableitung max. 85 l/s). Ein Ausbau oder eine Befestigung der bestehenden Mulde ist deshalb nicht notwendig. Unter Umständen ist eine Sicherung des Gegenhangs an der Einleitungsstelle in den Wammersgraben mit wenigen (2-3) Blocksteinen notwendig.

Wegen der geringen, gedrosselten Wassermenge ist eine Beeinträchtigung des Wammersgrabens nicht zu erwarten. Der Wammersgraben selbst ist auch weder Lebensstätte noch Lebensraumtyp.

Um die Befestigung der Einleitungsstelle herstellen zu können, muss möglicherweise kleinflächig in den Jagdlebensraum *Wald* der hier geschützten Fledermäuse eingegriffen werden. Der ggf. notwendige schmale Arbeitsstreifen wird aber schnell wieder zuwachsen.

Lebensraumtypen sind nicht betroffen.

Die im Managementplan formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensraumtypen und die Arten und ihre Lebensstätten werden nicht beeinträchtigt.